

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Aufführungsbewilligung für Dauerveranstaltungen

1. Jede der im Vertrag genannten Gesellschaften bewilligt dem Kunden für von ihm allein durchgeführte Veranstaltungen die Nutzung aller Werke, an denen sie die Rechte besitzt, in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Diese Werknutzungsbewilligungen sind unübertragbar. Sie decken nicht die bühnenmäßige Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke sowie die Verbreitung der für den eigenen Gebrauch hergestellten Ton-, Bild- oder Bildtonträger.

2. Die im Einzelvertrag vereinbarte Gegenleistung über die Einräumung der jeweiligen Werknutzungsbewilligung ist vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz auch dann geschuldet, wenn der Kunde sein Recht nicht ausübt. Der Inhalt des Gesamtvertrages zwischen AKM und Veranstalterverband und/oder FV Lichtspieltheater gilt als Bestandteil dieses Einzelvertrages. Allfällige gesamtvertragliche Erhöhungen der Vergütungssätze für öffentliche Aufführungen gelten nach § 49 VerwGesG 2016 vom in Kraft treten des Gesamtvertrages an auch für den Kunden.

Stellt der Kunde die im Vertrag angeführten Veranstaltungen für mindestens 2 Wochen - im Falle eines ihm gewährten Vorauszahlungsrabattes: für mehr als einen Monat - ein und teilt er dies der AKM durch Einschreiben **spätestens am dritten Tag vor der Einstellung (Aufgabedatum entscheidet) mit**, so entfällt für die Einstellungszeit der Entgeltanspruch. Ein diese Zeit betreffendes vorausgezahltes Entgelt wird dem Kunden gutgeschrieben. Das Entgelt für die verbleibende Veranstaltungszeit wird ohne Vorauszahlungsrabatt berechnet. Bei Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf einen Vorauszahlungsrabatt ebenfalls.

Entgeltzahlungen können nach Wahl der AKM zur Tilgung anderer bestehender Verbindlichkeiten des Kunden verwendet werden.

3. Der Kunde verpflichtet sich, der AKM

a) jeden Wechsel in der Person des Betriebsinhabers unter Angabe des Namens und der Adresse des neuen Inhabers (Pächters) unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen, widrigenfalls er für dessen einschlägige Veranstaltungen -solidarisch neben diesem - die Entgelte bis zur Höhe des für seine eigenen Veranstaltungen im Vertrag Vereinbarten schuldet;

b) Änderungen die die Angaben im Vertrag betreffen, der AKM unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, damit die AKM das Entgelt dem entsprechend neu festsetzen kann.

c) jede im Vertrag nicht angeführte und daher von dieser Werknutzungsbewilligung nicht erfasste bewilligungspflichtige Veranstaltung unter Angabe ihrer Art, des Ortes, der Zeit und der festgesetzten Eintrittspreise bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die AKM berechtigt, dafür die Entgelte nach dem Autonomen Tarif in doppelter Höhe zu berechnen;

d) ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten Werke unter Benutzung der von der AKM zur Verfügung gestellten Formulare zu übersenden, wobei diese bis zu folgenden Terminen abzusenden sind:

1. Einzelveranstaltungen (EV)
 - bei nur einer EV spätestens am 10. Tag danach
 - bei wiederholten EV mit gleichem Werke-Repertoire spätestens am 10. Tag nach der 10. EV, jedoch spätestens am 30.11. eines jeden Kalenderjahres.
2. Ständige oder periodisch wiederkehrende Veranstaltungen - für je 3 Kalendermonate spätestens am 10. Tag des Folgemonats.

e) die Wiederaufnahme der Veranstaltungen, deren Einstellung er ohne Angabe einer zeitlichen Begrenzung mitgeteilt hat, unverzüglich eingeschrieben anzuzeigen, widrigenfalls die Darbietungen als unbefugt nach § 87 UrhG gelten und die Entgelte nach dem Autonomen Tarif in doppelter Höhe berechnet werden können;

f) jederzeit die Vornahme von Kontrollen in dem von der AKM für erforderlich gehaltenen Umfang zu gestatten und einem Bevollmächtigten der AKM auf Verlangen zwei Sitze erster Kategorie für jede Veranstaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Die vereinbarten Beträge zzgl. MwSt sind im Voraus zu zahlen.

5. Verletzt der Kunde eine der vertraglichen Verpflichtungen und kann er seine Schuldlosigkeit nicht nachweisen, so ist er zum Ersatz der aus diesem Anlass entstandenen angemessenen Kontrollkosten sowie allfälliger sonstiger nachweisbarer Schäden verpflichtet. Die AKM kann außerdem den laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. In einem solchen Fall gilt für alle weiteren Veranstaltungen des Kunden der Autonome Tarif.

Weiters ist der Kunde verpflichtet, der AKM auch vorprozessuale Kosten jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese bei der AKM selbst, durch Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes entstanden sind, zu ersetzen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, der AKM für von ihr selbst durchgeführte Mahnungen eine Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB in Höhe von € 40,00 zu bezahlen.

6. Für jeden Fall der Nichterfüllung einer Vertragsverpflichtung verspricht der Kunde der AKM Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt bei einem Betrieb der Gruppe A im Falle der erstmaligen Beanstandung € 7,27, im ersten Wiederholungsfall € 14,53 und ab dem zweiten Wiederholungsfall € 25,44. Bei einem Betrieb der Gruppe B beträgt die Pönale bei erstmaliger Beanstandung € 10,90, im ersten Wiederholungsfall € 21,80 und ab dem zweiten Wiederholungsfall € 36,34. Bei Betrieben der Gruppen C + D beträgt die Pönale bei erstmaliger Beanstandung € 14,53, im ersten Wiederholungsfall € 29,07 und ab dem zweiten Wiederholungsfall € 43,60. Die Vertragsstrafe schließt Ansprüche auf Ersatz eines nachweislich höheren Schadens nicht aus. Eine Vertragsverletzung gilt als Wiederholung, wenn sie einer anderen binnen 12 Monaten nachfolgt. Die angeführten Beträge gelten für jeden einzelnen Übertretungsfall.

7. Geldschulden des Kunden sind vom Tag der Fälligkeit an mit Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

Für jede vom Kunden oder seinem Vertreter (z.B. Steuerberater) angeforderte Rechnungskopie sowie je angefordertem Kontoauszug wird ein Betrag von € 7,27 verrechnet

8. Mit diesen Verträgen allfällig verbundene Gebühren trägt der Kunde.

9. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit; die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

10. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit eingeschriebenem Brief jederzeit mit 14-tägiger Frist kündigen.

11. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich aller aus den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ folgenden Verpflichtungen, sowie alle Streitigkeiten aus sonstigen Musikaufführungen soll das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt zuständig sein.

12. Wer diesen Vertrag für den Kunden unterzeichnet, schuldet - wenn der Vertrag mangels Vertretungsmacht nicht zustande kommt - Vertragserfüllung bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung; er haftet in jedem Fall für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss. Für alle daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.